

Satzung

über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pruchten

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994, zuletzt geändert in der Form der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998, des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und des § 24 in Verbindung mit dem § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung am 14.11.1994, geändert mit Beschluß-Nr. 139-9/96 in der Gemeindevertreterversammlung am 11.12.1996, geändert mit Beschluß-Nr. 201-14/96 in der Gemeindevertreterversammlung am 06.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen und Nutzungen an / auf folgenden, dem öffentlichen Verkehr und Benutzung gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Freiflächen (im folgenden öffentliche Straßen genannt) im Gebiet der Gemeinde Pruchten:

1. Gemeindestraßen
2. sonstige öffentliche Straßen
3. öffentliche Plätze
4. öffentliche Flächen (Wallanlagen, Grünanlagen, Spielplätze usw.)
5. Ortsdurchfahrten

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der gesetzlichen Regelungen offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr oder anderer charakteristischer Nutzungen.

(3) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor beim:

- a) Anbringen und Unterhalten von Anlagen unter, auf und über öffentlichen Straßen
- b) Anlegen und Unterhalten von Grundstücksanbindungen an das Straßennetz
- c) Transportieren von Schwerlasten und Gefahrgütern
- d) Einschränken der öffentlichen Straße für die Allgemeinheit durch Veranstaltungen
- e) Befahren von öffentlichen Straßen und Anlagen mit Kettenfahrzeugen

- f) Be- und Überfahren von Fußwegen mit Fahrzeugen
- g) Aufgraben jeder Art und beim Aufnehmen der Straßenbefestigung
- h) Aufstellen von Gerüsten auf öffentlichen Straßen
- i) Einrichten von Baustellen auf öffentlichen Straßen
- j) Lagern von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper, seinen Nebenanlagen sowie auf Grünanlagen
- k) Sperren bzw. Einschränken des Verkehrs
- l) Nutzen öffentlicher Flächen für Handel und Werbung

(4) Sondernutzungen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Sie bedürfen der Antragstellung bei der Amtsverwaltung des Amtes Barth-Land

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mindestens 10 Werktagen vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei der Amtsverwaltung Barth-Land im Ordnungsamt schriftlich einzureichen. Im Antrag müssen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten sein. Weiter sind erforderlich:

- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung
- b) Erläuterungen zu Art und Umfang der Sondernutzung
- c) Angaben über die Sicherstellung der Erfordernisse des Gemeingebrauchs sowie des Schutzes der Straße und der Anwohner
- d) erforderlichenfalls Schachtgenehmigungen der zuständigen Betriebe und Einrichtungen

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
- b) durch Zeitablauf
- c) durch Widerruf
- d) wenn der Antragsteller von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

§ 4

Aufstellen von Werbeanlagen

(1) Für das Aufstellen von Werbeanlagen gilt der § 53 LBauO M-V in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Nach § 86 LBauO M-V wird das weitere Aufstellen von Werbeanlagen ermöglicht.

1. Werbeanlagen in Buswarteanlagen
2. Werbeanlagen an der Straßenbeleuchtung mit einer Ansichtsfläche bis 0,5 qm
3. Sammelträger mit Ortsplan
4. Werbeträger für Veranstaltungen

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können sein:

- Ladenauslagen vor Verkaufsstellen
- zeitweise Lagerung von Kohlenhaufen auf dem Gehweg bis zu 24 Stunden
- Herausstellen der Mülltonne am Tag der Entsorgung

Aud Gründen der Verkehrssicherheit muß in allen Fällen eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet sein.

§ 6

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Freiflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

- a) der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Markbeiträge aufgerundet.
- (3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Märkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Inhaber der Erlaubnis
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 10

Gebührenerstattungen

(1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Erfolgt durch die Amtsverwaltung ein Widerruf der Genehmigung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 11

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Vorschriften von Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, den 06.04.1998

Siegel

Wieneke
Bürgermeister

24.6.98	✓
10.7.98	✓
17.7.98	✓

Anlage zu § 7

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pruchten

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in DM	Mindestbeitrag in DM
1. Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel		
a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	120,-	
b) Querleitung bei Aufbruch je lfd.m	50,-	
c) Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	120,-	30,-
d) Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	10,-	50,-
e) Längsleitung im Gehweg je lfd. m	2,50	10,-
2. Freileitungen		
a) Querleitungen	40,-	
b) Längsleitung je 100 lfd. m	150,-	
Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.		
3. Seilbahnen, Rohrbrücken	500,-	
4. Straßen-, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	60,-	
5. a) Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	100,-	50,-
b) Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	200,-	100,-
c) Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	300,-	150,-
d) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	400,-	200,-
e) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weiteren 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	100,-	50,-

6. Werbeaufsteller je Stück mtl.	2,-	
7. Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Woche	1,-	10,-
8. Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	0,50	10,-
9. Standgebühren für Verkaufswagen im Reisegewerbe pro Woche	10,-	
10. Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft pro qm und Woche	2,-	10,-
11. Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche	1,-	10,-
12. Werbung		
a) Veranstaltungen pro qm täglich	0,20	50,-
b) Verteilung von Werbezetteln pro Verteiler täglich	5,-	10,-
13. Ambulante Verkaufsstände je Woche Verkauf von		
a) geringwertigen Wirtschaftsgütern	5,-	
b) Blumen / Grabschmuck	10,-	
c) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	20,-	
d) Textilien	20,-	
e) Lebensmittel, Imbiß, Getränke	15,-	
14. Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	25,-	50,-
15. Sondernutzung für Aufgrabungen		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	0,20	1,-
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	0,10	0,50
16. Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	2,-	10,-
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	1,50	7,50
c) Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung		
- 1. Jahr bis 20 qm monatlich	100,-	
- 2. Jahr bis 12 qm monatlich	200,-	
- 3. Jahr pro qm und Tag	2,-	10,-
17. Verwaltungsgebühren		
a) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen	30,-	

- b) nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet
- c) Verwaltungshandlungen für die Bevölkerung

15,-

18. Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen des Verkehrs

- a) Aufstellen von Fahrradständern jährlich

30,-

Ausstellung am:	26.6.98	Y/L
Abrufzeitraum:	10.7.98	Y/L
Abrufzeitpunkt:	17.7.98	Y/L

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

EINGEGANGEN
12. Juni 1998
Erled. *DM/4*

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Amt Barth-Land
- Der Amtsvorsteher -

Höizern-Kreuz-Weg 11

18356 Barth

Name
59 115 Herr Sternitzke

Datum
11.06.1998

Anzeige von Satzungen

Durch die

Gemeinde Pruchten

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtliche Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Markwardt
Markwardt

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12 / 13
18507 Grimmen
Telefon : 038326 / 59 (0)
Telefax : 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon : 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten :
Dienstag : 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag : 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung :
Sparkasse Vorpommern
Konto : 29000005
BLZ : 13051022